

Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 1/2015

Wernigerode, 13. Februar 2015

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

2. Satzung vom 05.11.2014 zur Änderung der Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Öffentliche Verwaltung, Verwaltungsökonomie, Europäisches Veraltungsmanagement und Verwaltungsmanagement/eGovernment am FB Vw vom 30.01.2008	4
1. Satzung vom 03.12.2014 zur Änderung der Studienordnung für den berufsbegleitenden Master-Studiengang Public Management am FB Vw vom 11.10.2013	6
Studienordnung für die duale Studienvariante des Studiengangs Tourismusmanagement (B.A.) vom 14.01.2015	8
Zulassungsordnung für die duale Studienvariante des Studiengangs Tourismusmanagement (B.A.) am FB Ww vom 14.01.2015	12
Neufassung der Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge „Business Consulting (M.A.)“, „Tourism and Destination Development (M.A.)“ und „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.)“ des FB Ww vom 14.01.2015	16
Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen (Studienordnung) für den Studiengang »Medien- und Spielekonzeption«, Master of Arts (M.A.) des FB AI	24
Zulassungsordnung für den „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen“ des FB AI vom 28.Januar 2015	27

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

**2. Satzung vom 05.11.2014 zur Änderung der Praktikumsordnung für die
Bachelorstudiengänge Öffentliche Verwaltung, Verwaltungsökonomie,
Europäisches Veraltungsmanagement und
Verwaltungsmanagement/eGovernment
am Fachbereich Verwaltungswissenschaften
der Hochschule Harz vom 30.01.2008
(zuletzt geändert am 10.07.2012)**

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften vom 05.11.2014 hat der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode am 17.12.2014 folgende zweite Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften vom 30.01.2008 beschlossen:

1.

§ 12 Bewertung und Anerkennung der Praktika

Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) In den Studiengängen Öffentliche Verwaltung und Verwaltungsökonomie wird für das Praktikum in der veranstaltungsfreien Zeit nach Abschluss der 13 Wochen ein Bericht/Hausarbeit geschrieben.

2.

Die Satzungsänderung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

3.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften vom 05.11.2014 und des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 17.12.2014

Wernigerode, den 13.02.2015

Prof. Dr. Armin Willingmann

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

**1. Satzung vom 03.12.2014 zur
Änderung der Studienordnung für den
berufsbegleitenden Master-Studiengang Public Management
am Fachbereich Verwaltungswissenschaften vom 11.10.2013**

1.

In der Anlage der Studienordnung „Modultabelle“ wird die Unitbezeichnung „Smart Governance: Statement-Training / Presse- und Gremienarbeit / Verhandlungsführung“ ersetzt durch „Smart Governance“

2.

Die Satzungsänderung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

3.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften vom 03.12.2014 und des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 17.12.2014.

Wernigerode, den 13.02.2015

Prof. Dr. Armin Willingmann
Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Auf der Grundlage des § 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA vom 14. Dezember 2010 – GVBl. LSA Seite 600), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA Nr. 2/2013) in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 HSG LSA sowie § 77 Abs. 2 Nr. 1 HSG LSA, hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode am 14.01.2015 folgende Studienordnung beschlossen:

**Studienordnung für die duale Studienvariante des Studiengangs
Tourismusmanagement (B.A.)
vom 14.01.2015**

Inhaltsübersicht

- 1 Geltungsbereich**
- 2 Ziele des Studiums**
- 3 Studienaufnahme**
- 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang**
- 5 Studienplan**
- 6 Teilnahme an Lehrveranstaltungen**
- 7 Bachelorabschlussprüfung (Bachelorpraktikum und Bachelorarbeit)**
- 8 Anwendung und Inkrafttreten**

Anlage: Studienplan

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz in der gültigen Fassung Inhalt und Aufbau des Studiums.

2. Ziele des dualen Studiums

Ziel der dualen Studienvariante des Studiengangs Tourismusmanagement ist es, einen verstärkten Praxisbezug zu gewährleisten und neben dem berufsqualifizierenden Studienabschluss die Möglichkeit zu bieten, die berufliche Handlungsfähigkeit (Berufsabschluss) in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu erwerben und den Einstieg in die berufliche Praxis zu unterstützen. Die Abschlussprüfung im jeweiligen Ausbildungsberuf soll vor der zuständigen Kammer nach der dort gültigen Prüfungsordnung abgelegt werden. Mit dem Studienabschluss (Bachelorabschlussprüfung) wird die Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden selbständigen Tätigkeit nachgewiesen. Nach bestandener Bachelorabschlussprüfung verleiht die Hochschule Harz den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (B.A.).

3. Studienaufnahme

Das Studium kann im Sommersemester und im Wintersemester aufgenommen werden. Es müssen ein Studienvertrag (Stipendienvertrag) zwischen dem Studierenden und einem ausbildungsberechtigten Unternehmen sowie eine Kooperationsvereinbarung zwischen diesem Unternehmen und der Hochschule vorliegen.

4. Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der beruflichen Ausbildung sowie der Bachelorabschlussprüfung acht Semester.

Die Regelstudienzeit setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Basisstudium von drei Semestern,
- ein Vertiefungsstudium von zwei Semestern,
- eine berufliche Ausbildung in zwei Praxissemestern (Betriebssemester I und II) sowie in den vorlesungsfreien Zeiten mit der Möglichkeit, die Abschlussprüfung vor der zuständigen Kammer abzulegen,
- Bachelorabschlussprüfung (Bachelorpraktikum und Bachelorarbeit) im achten Semester.

5. Studienplan

Der Studienplan (Anlage) regelt die Besonderheiten der dualen Studienvariante des Studiengangs Tourismusmanagement. Studienpläne werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntgabe neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.

6. Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

Die Unternehmen können mit den Studierenden deren regelmäßige Anwesenheit bei Lehrveranstaltungen über die Regelungen der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge hinaus vereinbaren.

7. Bachelorabschlussprüfung (Bachelorpraktikum und Bachelorarbeit)

Das achte Fachsemester ist ein Praxissemester, in dem das Bachelorpraktikum zu absolvieren ist. Für das Bachelorpraktikum gelten die Regelungen der jeweils gültigen Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge sinngemäß. In der Bachelorarbeit sollen vorrangig firmenspezifische Themen der Ausbildungsbetriebe bearbeitet werden.

8. Anwendung und Inkrafttreten

Die Satzung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/2016 immatrikuliert werden. Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 14.01.2015 und des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 28.01.2015.

Wernigerode, 13.02.2015

Prof. Dr. Armin Willingmann

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Anlage „Studienplan“ zur Studienordnung für die duale Studienvariante des Studiengangs Tourismusmanagement (B.A.)

Überblick über Module, Units und Prüfungen in der dualen Studienvariante TM(B.A.)

Die Module, Units und Prüfungen entsprechen den Modulen, Units und Prüfungen des Studiengangs Tourismusmanagement (B.A.) am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften. Maßgeblich ist die Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Das empfohlene duale Studienmodell ist unter „Empfehlung Fachsemester“ im Vergleich zum regulären Studiengang Tourismusmanagement dargestellt:

Empfehlung Fachsemester in der dualen Studienvariante TM(B.A.)	Empfehlung Fachsemester im Studiengang TM (B.A.)
1.	1.
2.	2.
3.	3.
4. Praxissemester/Betriebssemester I ¹⁾	4. Auslands-/Praxissemester
5. Praxissemester/Betriebssemester II ²⁾	
6.	5.
7.	6.
8. Bachelorabschlussprüfung	7. Bachelorabschlussprüfung

Erläuterungen

¹⁾ Im Betriebssemester I werden 20 Credit Points durch ein mindestens 16-wöchiges Praktikum sowie 10 Credit Points durch einen Praxissemesterbericht erworben. Dieses Praxissemester wird durch eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS begleitet. Zulassungsvoraussetzung für das Betriebssemester I ist das Erreichen des dritten Studiensemesters.

²⁾ Das Betriebssemester II dient als weiteres Praxissemester der Vertiefung der betrieblichen Berufsausbildung und soll die Möglichkeit fördern, eine Abschlussprüfung vor der zuständigen Kammer abzulegen. Hierfür werden keine Credit Points vergeben. Entsprechend den betrieblichen Gegebenheiten kann das Betriebssemester II flexibel in den Studienverlauf integriert werden, sodass diesbezüglich von obenstehender Tabelle abweichende Studienverläufe möglich sind. Es ist jedoch vor dem Bachelorpraktikum zu absolvieren. Das Betriebssemester II verschiebt für nachfolgende Prüfungsleistungen die in der regulären Studienordnung TM empfohlenen Fachsemester um ein Semester. Zudem verlängern sich für vorherige Prüfungen die Fristen nach § 12 (2) und § 13 (4) der Prüfungsordnung um dieses Betriebssemester II.

Beide Praxissemester sind anzumelden. Für das Betriebssemester II gelten die Regelungen der Praktikumsordnung sinngemäß. Ein Bericht entfällt. Die Praxissemester können nicht durch Auslandssemester ersetzt werden.

Auf Antrag des Studiengangkoordinators kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus abweichende Regeln festlegen, sofern Spezifika des dualen Studiums diese geboten erscheinen lassen. Dies gilt insbesondere für die Abfolge von Prüfungen und die Praxissemester.

Auf der Grundlage des § 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA vom 14. Dezember 2010 – GVBl. LSA Seite 600), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA Nr. 2/2013) in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 HSG LSA, § 77 Abs. 2 Nr. 1 HSG LSA sowie § 27 Abs. 2 und 6 HSG LSA, hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode am 14.01.2015 folgende Zulassungsordnung beschlossen:

**Zulassungsordnung
für die duale Studienvariante des Studiengangs
Tourismusmanagement (B.A.)
am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften
vom 14.01.2015**

Inhaltsübersicht

- § 1 Zuständigkeit**
- § 2 Zulassungsantrag und Fristen**
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen**
- § 4 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid**
- § 5 Wiederholung und Täuschung**
- § 6 Inkrafttreten**

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission.
- (2) Die Zulassungskommission wird vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz bestellt. Ihr gehören an:
 - 2 Mitglieder aus der Professorengruppe
 - 1 Mitglied aus der Gruppe der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- (3) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt.

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

- (1) Zulassungen zur dualen Studienvariante des Studiengangs Tourismusmanagement (B.A.) (im Folgenden: TM) erfolgen zum Wintersemester und zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Bachelor-Studium (Zulassungsantrag) einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss zu den hochschulöffentlich bekanntgegebenen Terminen bei der Zulassungskommission eingegangen sein. Unvollständig oder nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.
- (3) Anträge auf Zulassung können in elektronischer Form eingereicht werden bzw. sind an folgende Adresse zu richten:

Zulassungskommission für die duale Studienvariante des Studiengangs
Tourismusmanagement
FB Wirtschaftswissenschaften
Hochschule Harz
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode

- (4) Dem eigenhändig unterschriebenen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung - amtlich beglaubigt.
 - b) Eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass bislang kein Hochschulstudium in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig erfolglos unternommen wurde. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen obliegt der Zulassungskommission.
 - c) Ein tabellarischer Lebenslauf.
 - d) Ein Studienvertrag oder ein Berufsausbildungsvertrag mit einem ausbildungsberechtigten Kooperationsunternehmen. Gegenstand dieses Vertrages sind die Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Rahmen der dualen Studienvariante des Studiengangs TM und bezüglich der betrieblichen Ausbildung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSGLSA) geregelt. Für die Zulassung zur dualen Studienvariante des Studiengangs TM ist vorzuweisen:
 - die allgemeine Hochschulreife oder
 - die fachgebundene Hochschulreife oder
 - die Fachhochschulreife oder
 - eine vom Ministerium anerkannte vergleichbare andere Vorbildung oder

- der Nachweis einer in einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbenen Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Weiterhin ist es notwendig, dass mit einem ausbildungsberechtigten Kooperationsunternehmen ein Studienvertrag oder ein Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen wurde, dieser vorliegt und das Unternehmen einen Antrag auf Bereitstellung von Studienplätzen an die Hochschule Harz gerichtet hat.
- (3) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt im Rahmen der Ordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studienplätze, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt, nach der Reihenfolge der von den Kooperationsunternehmen gestellten Anträge auf Bereitstellung eines Studienplatzes.

§ 4 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) Nach § 3 zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid zum folgenden Semester.
- (2) Das Rektorat der Hochschule bestimmt eine Frist, innerhalb derer die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, dass sie oder er den Studienplatz annimmt. Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn der zugelassene Bewerber die Erklärung nicht form- und fristgerecht einreicht. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Annahmefrist durch die Hochschule verlängert werden.
- (3) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber müssen sich entsprechend der Immatrikulationsordnung innerhalb der Annahmefrist für die duale Studienvariante des Studiengangs TM an der Hochschule Harz immatrikulieren, ansonsten wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 5 Wiederholung und Täuschung

- (1) Bei Nichtzulassung ist eine erneute Bewerbung innerhalb der nächsten Bewerbungsfrist möglich.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Zulassung auf unwahren Angaben des Studierenden beruht und bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen wäre.

§ 6 Inkrafttreten

Die Zulassungsordnung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/2016 immatrikuliert werden. Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften vom 14.01.2015 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 28.01.2015.

Wernigerode, 13.02.2015

Prof. Dr. Armin Willingmann

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Neufassung der Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge

**„Business Consulting (M.A.)”,
„Tourism and Destination Development (M.A.)”
und
„Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.)”**

**des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften
vom 14.01.2015***

**gemäß § 27 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom
14.12.2010 (GVBl. LSA 2010 Seite 255)**

* Im gesamten Dokument gelten alle Bezeichnungen für männliche und weibliche Personen.

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Zulassungskommissionen

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Zulassungsverfahren

§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

§ 6 Wiederholung und Täuschung

§ 7 Zulassung in ein höheres Semester

§ 8 Inkrafttreten

Präambel

Die Zulassungsordnung regelt das Studium der Masterstudiengänge „Business Consulting (M.A.)“, in der dreisemestrigen Studienvariante und der viersemestrigen Studienvariante „extended“, „Tourism and Destination Development (M.A.)“, in der dreisemestrigen Studienvariante und der viersemestrigen Studienvariante „extended“ und „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M. Sc.)“, in der dreisemestrigen Studienvariante und der viersemestrigen Studienvariante „extended“, im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz.

§ 1 Zulassungskommissionen

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt Zulassungskommissionen für die Masterstudiengänge „Business Consulting (M.A.)“, „Tourism and Destination Development (M.A.)“ und „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M. Sc.)“. Ihnen gehören jeweils der vom Fachbereich mit der Koordination des Studiengangs beauftragte Professor* als Vorsitzender der Kommission sowie zwei weitere Professoren des Masterstudiengangs an. An die Stelle einer dieser beiden Professoren kann ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben treten.
- (2) Die Zulassungskommissionen sind beschlussfähig, wenn zwei Professoren anwesend sind.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Amtszeiten verlängern sich automatisch um ein Jahr, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt.
- (4) Den Zulassungskommissionen obliegt die Durchführung des Zulassungsverfahrens im jeweiligen Studiengang. Soweit Fragen der Zulassung oder Zuständigkeiten in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.
- (5) Die Zulassungskommissionen erstatten dem Fachbereichsrat regelmäßig Bericht.

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

- (1) Die Zulassung zu den Studiengängen „Business Consulting (M.A.)“, dreisemestrige Studienvariante, und „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M. Sc.)“, dreisemestrige Studienvariante, erfolgt grundsätzlich zum Sommersemester. Die Zulassung zu den Studiengängen „Business Consulting (M.A.)“, viersemestrige Studienvariante „extended“, und „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M. Sc.)“, viersemestrige Studienvariante, erfolgt grundsätzlich zum Wintersemester.
- (2) Anträge auf Zulassung müssen der Zulassungskommission zu den hochschulöffentlich bekanntgegebenen Terminen zugegangen sein. Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen und Bewerbungen mit bei Ablauf der Ausschlussfrist unvollständigen Unterlagen sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (3) Anträge auf Zulassung können in elektronischer Form eingereicht werden bzw. sind an folgende Adresse zu richten:

Zulassungskommission Masterstudiengang
„Business Consulting (M.A.)“
bzw. „Tourism and Destination Development (M.A.)“
bzw. „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M. Sc.)“
FB Wirtschaftswissenschaften
Hochschule Harz

- (4) Dem eigenhändig unterschriebenen Zulassungsantrag sind die im aktuell gültigen Antrag auf Zulassung zum Master-Studium aufgezählten Unterlagen beizufügen. Darüber hinaus sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a. Prägnante Ausführungen über weitere Kompetenzen, die den Bewerber für den Studiengang nach eigener Einschätzung besonders qualifizieren.
 - b. Nachweise über Sprachkenntnisse gemäß § 3 (4) oder (5).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Tourism and Destination Development (M.A.)“, dreisemestrige Studienvariante, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung bevorzugt in einem tourismusspezifischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 210 während des ersten Studiums erworbenen ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium. Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Tourism and Destination Development (M.A.)“, viersemestrige Studienvariante „extended“, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung bevorzugt in einem tourismusspezifischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 180 während des ersten Studiums erworbenen ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission ein Unterschreiten der Endnote „gut“ zulassen, wenn die Bewerber ihre besondere Eignung durch eine eigene ausführliche schriftliche Begründung und eine begründete Empfehlung z.B. eines Hochschullehrers nachweisen, die in Verbindung mit der Abschlussnote Grundlage für die Entscheidung der Zulassungskommission sind. Ein gleichwertiger ausländischer Abschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission.
- (2) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Business Consulting (M.A.)“, dreisemestrige Studienvariante, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt Business Consulting oder einem vergleichbaren Schwerpunkt mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 210 während des ersten Studiums erworbenen ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium. Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Business Consulting (M.A.)“, viersemestrige Studienvariante „extended“, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 180 während des ersten Studiums erworbenen ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium; dies schließt explizit die Studiengänge „Wirtschaftspsychologie“, „Wirtschaftsinformatik“, „Wirtschaftsingenieurwesen“ und „Tourismuswirtschaft/management“ sowie vergleichbare Studiengänge ein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission ein Unterschreiten der Endnote „gut“ zulassen, wenn die Bewerber ihre besondere Eignung durch eine eigene ausführliche schriftliche Begründung und eine begründete Empfehlung z.B. eines Hochschullehrers nachweisen, die in Verbindung mit der Abschlussnote Grundlage

für die Entscheidung der Zulassungskommission sind. Ein gleichwertiger ausländischer Abschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission.

- (3) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M. Sc.)“, dreisemestrige Studienvariante, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung in einem psychologischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftspsychologischen Studiengang mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 210 während des ersten Studiums erworbenen ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium. Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M. Sc.)“, viersemestrige Studienvariante „extended“, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung in einem psychologischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftspsychologischen Studiengang mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 180 während des ersten Studiums erworbenen ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission ein Unterschreiten der Endnote „gut“ zulassen, wenn die Bewerber ihre besondere Eignung durch eine eigene ausführliche schriftliche Begründung und eine begründete Empfehlung z. B. eines Hochschullehrers nachweisen, die in Verbindung mit der Abschlussnote Grundlage für die Entscheidung der Zulassungskommission sind. Ein gleichwertiger ausländischer Abschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission.
- (4) In begründeten Einzelfällen ist gemäß der Rahmenezulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge an der Hochschule Harz eine vorläufige Zulassung auf der Grundlage eines Notenspiegels (Transcript of Records mit Ausweis der ECTS-Credits) der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen möglich, wenn maximal der Nachweis der Prüfungsleistungen „Abschlussarbeit“ und, soweit vorgesehen, „Kolloquium“ noch nicht erbracht werden konnte. In diesen Fällen prüft die jeweilige Zulassungskommission, ob die vorliegenden Leistungen einen Studienabschluss nach den Vorgaben der jeweiligen Ordnung erwarten lassen. Die Abschlussarbeit ist spätestens bis 30. September, bei Bewerbungen um einen Studienplatz für das Sommersemester bis 31. März abzugeben. Hierüber geben die Bewerber bei der Bewerbung und/oder Immatrikulation eine schriftliche Erklärung ab. Grundsätzlich muss der erfolgreiche Abschluss des Hochschulstudiums spätestens bis zum 31. Dezember (bei Bewerbungen zum Sommersemester bis 30. Juni) gegenüber der Hochschule Harz nachgewiesen werden. Andernfalls erlischt der Zulassungsanspruch.
- (5) Sofern Deutsch nicht die Muttersprache des Bewerbers ist, ist ein Nachweis über hinreichende Deutschkenntnisse zur Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland gemäß der gültigen Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz beizufügen.
- (6) In den Studiengängen werden fundierte Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt. Diese sind mindestens durch das Niveau B 1 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen mit geeigneten Nachweisen (bspw. TOEFL-Test oder Cambridge Certificate o. ä.) zu belegen.
- (7) Die Zulassungskommission kann von allen oder einzelnen Bewerbern ein Bewerbergespräch verlangen, das Aufschluss über die Identifikation mit dem Studium und die persönliche Motivation und die Vorkenntnisse geben soll. Auf seiner Grundlage können individuelle Learning Agreements** getroffen werden, die Auflagen

** Learning Agreements sind verbindliche Vereinbarungen zwischen Studienleitung und Studierendem über die konkreten Inhalte des Studiums.

hinsichtlich zusätzlich zu erbringender Leistungen beinhalten können. Bei einer Zulassung unter Auflagen umfasst das Learning Agreement die für die Zulassung zusätzlich zu erbringenden Leistungen, die in der Regel aus Basismodulen mit betriebswirtschaftlichem oder touristischem Inhalt bestehen. Die erforderlichen Leistungen können in Form entsprechender Prüfungsleistungen in Veranstaltungen von anderen Studiengängen der Hochschule Harz oder im Zusammenhang mit einem angeleiteten Eigenstudium erbracht werden. Die hier erzielten Noten werden dokumentiert, gehen aber nicht in die Berechnung der Abschlussnote des Masterstudiengangs ein. Sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens fachspezifische schriftliche Prüfungen oder ein Bewerbergespräch vorgesehen, haben die Bewerber um einen konsekutiven Masterstudienplatz ihre Bewerbung bis zum 31. Mai (bzw. bis zum 30. November bei Bewerbungen für das Sommersemester) anzuzeigen, damit die Prüfungen oder Bewerbergespräche bis zum Bewerbungsabschluss abgeschlossen werden können (spätere Bewerbungen können berücksichtigt werden). Diese Anzeige ersetzt nicht die eigentliche Bewerbung, die spätestens bis zum Ende der Bewerbungsfrist (15. Juli für das Wintersemester bzw. 15. Januar für das Sommersemester) eingegangen sein muss.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassungskommission legt die Beurteilungskriterien und deren Gewichtung für die Bildung einer Rangfolge nach einem Punktesystem unter den Bewerbern fest. Als Kriterien können insbesondere herangezogen werden:
 1. die Leistungen des Bewerbers im Studium nach § 3 (1), (2) und (3),
 2. die Ergebnisse eines schriftlichen oder elektronischen Tests der Bewerber sowie das Bewerbergespräch mit der Zulassungskommission nach Absatz 2,
 3. das Curriculum des Studiums nach § 3 (1), (2) und (3) sowie die Art und Dauer der Berufsausbildung und Berufstätigkeit,
 4. die Fähigkeit zur Formulierung einer eigenständigen Perspektive für die wissenschaftliche und gestalterische Arbeit im Masterstudium schriftlich oder in einem Bewerbergespräch nach Absatz 2,
 5. auf Verlangen der Zulassungskommission der Nachweis der persönlichen Eignung durch eine ausführliche schriftliche Begründung und eine begründete Empfehlung z.B. eines einschlägigen Hochschullehrers.
- (2) Die Zulassungskommission kann von allen oder einzelnen Bewerbern die Teilnahme an einer fachspezifischen schriftlichen Prüfung verlangen, deren Dauer 90 Minuten nicht übersteigen soll. Wird zudem ein Bewerbergespräch verlangt, sollte das Gespräch eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Für die Vergabe der Studienplätze erstellt die Zulassungskommission ein Ranking der Bewerber anhand einer Verbindung der Beurteilungskriterien aus Absatz 1 Punkt 1 bis 5 sowie Absatz 2.
- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zulassungszahl, werden die Studienplätze in der Reihenfolge des Rankings vergeben. Bei gleicher Platzierung entscheidet das Los. Ist die Zahl der Bewerber geringer als die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, werden alle Bewerber angenommen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen.
- (5) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung nach § 5 (2) an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl zunächst abgelehnte Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen nach Absatz 3 erreichten Rangplätze zugelassen.

- (6) Über das Zulassungsverfahren ist ein Protokoll anzufertigen, anhand dessen die Platzierung der Bewerber im Wesentlichen nachvollzogen werden kann.

§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) Durch die Zulassungskommission zugelassene Bewerber erhalten nach Ende der Bewerbungsfrist einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (2) Das Rektorat der Hochschule bestimmt eine Frist, innerhalb derer die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, dass sie oder er den Studienplatz annimmt. Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn der zugelassene Bewerber die Erklärung nicht form- und fristgerecht einreicht. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Annahmefrist durch die Hochschule verlängert werden.
- (3) Zugelassene Bewerber haben sich entsprechend der Immatrikulationsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Harz zu immatrikulieren. Anderenfalls wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz im Nachrückverfahren erneut vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) In begründeten Fällen kann die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen zur Erbringung einzelner fehlender Eingangsleistungen verbunden sein. Die Erbringung dieser Leistungen soll in der Regel im ersten Semester des Masterstudiums erfolgen. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der Bewerber die Auflagen nicht erbringt.

§ 6 Wiederholung und Täuschung

- (1) Bei Nichtzulassung ist eine erneute Bewerbung innerhalb der nächsten Bewertungsfrist möglich.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Zulassung auf unwahren Angaben des Studierenden beruht und bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen wäre.

§ 7 Zulassung in ein höheres Semester

- (1) Studierende in Masterstudiengängen anderer Hochschulen können auf Antrag in ein höheres Semester zugelassen werden, sofern entsprechende Prüfungsleistungen nachgewiesen werden können. Diese Feststellung nimmt die Zulassungskommission entsprechend der Regelungen der Masterprüfungsordnung des Studiengangs zur Anrechenbarkeit von Prüfungsleistungen vor.
- (2) Die Zulassung in ein höheres Semester kann mit Auflagen verbunden werden. § 5 (5) gilt entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt nach den Beschlussfassungen des Senats der Hochschule Harz und der Genehmigung durch den Rektor am Tag der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Harz in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung tritt die Zulassungsordnung für die Studiengänge „Business Consulting (M.A.)“ und „Tourism and Destination Development

(M.A.)” des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 05.11.2014 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 14.01.2015 und der Bestätigung durch den Senat der Hochschule Harz vom 28.01.2015.

Wernigerode, 13.02.2015

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

**Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen (Studienordnung)
für den Studiengang »Medien- und Spielekonzeption«, Master of Arts (M.A.)
des Fachbereiches Automatisierung und Informatik**

Angefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 14.01.2015 und des Senats der Hochschule Harz vom 27.01.2015. Dieses Dokument ist gültig für Neuimmatriulierte ab Wintersemester 2015 / 2016.

Abkürzungen

BE	Bericht (ggf. inkl. Referat)	
CP	Credit Points	
EA	Entwurfsarbeit	
HA	Hausarbeit (ggf. inkl. Referat)	
K120	Klausur (120 min)	
K60	Klausur (60 min)	
K90	Klausur (90 min)	
KO	Kolloquium	
MA	Masterarbeit	
MP	Mündliche Prüfung	
MUSK	Medien- und Spielekonzeption	
P	Praktische Arbeit	
PA	Projektarbeit (ggf. inkl. Referat)	RF Referat
S	Seminar	
SWS	Semesterwochenstunden	
Ü	Übung	
V	Vorlesung	

Zeichenerläuterung

Der Schrägstrich (/) bei Angabe mehrerer Prüfungsleistungen bedeutet, dass eine der angebotenen Prüfungsformen durchgeführt wird. Die Prüfungsform wird durch die Dozentin/den Dozenten zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

Prüfungsanteile

Für die Module Masterarbeit und Masterkolloquium werden keine Modulnoten gebildet. Die Masterarbeit geht mit einer Wichtung von 27 % und das Masterkolloquium geht mit einer Wichtung von 7 % in die Abschlussnote ein. Die Masterarbeit umfasst einen Bearbeitungszeitraum von bis zu 5 Monaten. Alle anderen Modulnoten werden nach CP gewichtet und gehen insgesamt mit 66 % in die Abschlussnote ein.

Module	Modulnummer	Empfohlenes Fachsemester	Präsenzstunden (SWS)				Art / Umfang der Prüfungsleistung	Wichtung für Modulnote	CreditPoints(ECTS)
			V	S	Ü	P			
Wahlpflichtmodule ¹	xxxx	1	nach Modulbeschreibung				HA/ PA/RF/ MP/ EA/K	100 %	30
							Summe	30	

Spezialisierungen ²	xxxx	2		2		6	HA/ PA/RF/MP/ EA	100 %	12
		3		2		6	HA/ PA/RF/MP/ EA	100 %	12
Medientheorie	xxxx	2	2	2			HA/ RF/MP/ EA	100 %	6
Ludologie	xxxx	3	2	2			HA/ RF/MP/ EA	100 %	6
Wissensmanagement	xxxx	2		1		3	BE	100 %	6
Wissensvermittlung	xxxx	3		1		3	BE	100 %	6
Theorieprojekt	xxxx	2		1		3	HA/ RF/MP	100 %	6
Praxisprojekt	xxxx	3		1		3	PA	100 %	6
							Summe	60	

Masterarbeit (schriftlich)	8000	4					MA	100 %	24
Masterkolloquium	8010	4					KO	100 %	6
							Summe	30	

¹ Im Rahmen eines Learning Agreements werden die Wahlpflichtmodule von der Zulassungskommission festgelegt. Durch die Festlegung sollen die Studierenden abhängig von ihren individuellen Vorkenntnissen bestmöglich auf die Anforderungen im 2., 3. und 4. Semester vorbereitet werden. Wahlpflichtmodule können aus dem gesamten Angebot der Hochschule Harz belegt werden. Alle aktuellen Prüfungsleistungen der festgelegten Module sind zu erbringen.

² Im gesamten Masterstudium müssen in den Spezialisierungen insgesamt 24 CP erworben werden, im zweiten und dritten Semester also je zwei Spezialisierungen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

Wernigerode, 13.02.2015

Prof. Dr. Armin Willingmann

Der Rektor der Hochschule Harz

Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Zulassungsordnung für den
„Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen“
des Fachbereiches
Automatisierung und Informatik
an der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften
vom 28.Januar 2015

gemäß § 27 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
vom 14. Dezember 2010 (GVBl.ISA Seite 255)

Inhalt

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen.....	
§ 2 Zulassungsantrag und Fristen	
§ 3 Zulassungsverfahren	
§ 4 Zulassungs- und Prüfungskommission	
§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid.....	
§ 6 Wiederholung und Täuschung	
§ 7 Zulassung in ein höheres Semester.....	
§ 8 Inkrafttreten	

Im gesamten Dokument gelten die Bezeichnungen für männliche und weibliche Personen.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen“ ist die Hochschulzugangsberechtigung oder ein gleichwertiger Abschluss.
- (2) Liegt keine Hochschulzugangsberechtigung oder ein gleichwertiger Abschluss vor, kann eine Prüfung im Rahmen der Prüfungsordnung der Hochschule Harz zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung in der jeweils aktuellen Fassung abgelegt werden.
- (3) Das Studium dient der Vertiefung oder Ergänzung der beruflichen Praxis. Zulassungsvoraussetzung ist eine einschlägige Berufsausbildung oder ein Nachweis gleichwertiger Kompetenzen.

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

- (1) Anträge auf Zulassung müssen der Prüfungs- und Zulassungskommission zu den im Semesterzeitplan angegebenen Fristen zugegangen sein. Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen und Bewerbungen mit bei Ablauf der Ausschlussfrist unvollständigen Unterlagen können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.
- (2) Anträge auf Zulassung sind an folgende Adresse zu richten:
Berufsbegleitender
Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
am Fachbereich
Automatisierung und
Informatik
Friedrichstraße 57 - 59
38855 Wernigerode
- (3) Dem eigenhändig unterschriebenen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 (1) in beglaubigter Kopie und ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §1 (3) sowie einer beglaubigten Übersetzung dieser Nachweise, sofern das jeweilige Original nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist
 - b) ggf. den Nachweis der Anerkennung ausländischer Vorbildungsnachweise
 - c) sofern Deutsch nicht die Muttersprache des Bewerbers ist, ein Nachweis über hinreichende Deutschkenntnisse zur Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland. Hinreichende deutsche Sprachkenntnisse sind nachgewiesen durch eine Sprachprüfung, die nach der Rahmenordnung über die Deutsche Sprachprüfung (RO-DT) für das Studium an deutschen Hochschulen zur uneingeschränkten Einschreibung zum Hochschulstudium berechtigt
 - d) der Nachweis der Fähigkeit zur schriftlichen Formulierung einer eigenständigen Perspektive für die wissenschaftliche Arbeit im Bachelorstudium

e) ggf. Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen oder beruflich erworbenen Kompetenzen gemäß § 7 der Bachelorprüfungsordnung des „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen“

Der Zulassungsantrag kann der Hochschule in Teilen, in denen keine eigenhändige Unterschrift oder

Beglaubigung erforderlich ist, auch in elektronischer Form zugeleitet werden.

§ 3 Zulassungsverfahren

- (1) Die Prüfungs- und Zulassungskommission trifft die Entscheidung über die Zulassung auf Basis der folgenden Kriterien:
 1. der Note der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) (gemäß § 1 (1)),
 2. der Fähigkeit zur Formulierung einer eigenständigen Perspektive für die wissenschaftliche Arbeit im Bachelorstudium schriftlich oder in einem Bewerbergespräch nach Absatz 2.
- (2) Die Prüfungs- und Zulassungskommission kann von den Bewerbern die Teilnahme an einem Bewerbergespräch verlangen, das Aufschluss über die Identifikation mit dem Studium und die persönliche Motivation geben soll. Auf Grundlage des Beratungsgesprächs wird eine Empfehlung zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme des Studiums abgegeben. Das Beratungsgespräch kann zu einem individuellen Learning Agreement¹ führen, das Auflagen hinsichtlich zusätzlich zu erbringender Leistungen beinhaltet.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zulassungszahl, werden die Studienplätze anhand der unter Absatz (1) spezifizierten Kriterien in der Reihenfolge eines Rankings vergeben. Dabei gehen die Noten der HZB sowie die Bewertung des Bewerbungsschreibens/des Bewerbergesprächs jeweils zu gleichen Teilen in die Bewertung ein. Bei gleicher Platzierung entscheidet das Los.
- (4) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung nach § 5 (2) an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl zunächst abgelehnte Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen nach Absatz 3 erreichten Rangplätze zugelassen.
- (5) Über das Zulassungsverfahren ist ein Protokoll anzufertigen, anhand dessen die Platzierung der Bewerber im Wesentlichen nachvollzogen werden kann.
- (6) Die Prüfungs- und Zulassungskommission kann einzelne Aufgaben im Rahmen des Zulassungsverfahrens an ihren Vorsitzenden delegieren.

¹ Learning Agreements sind verbindliche Vereinbarungen zwischen der/dem Vorsitzenden der Zulassungskommission und der/dem Studierenden über die konkreten Inhalte des Studiums

§ 4 Zulassungs- und Prüfungskommission

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt eine Zulassungs- und Prüfungskommission für den „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen“. Ihr gehören an:
 - der Studiengangskoordinator als Vorsitzender,
 - Prodekan als stellvertretender Vorsitzender und
 - ein weiterer Professor des Studiengangs sowie
 - ein hauptberuflicher Mitarbeiter der Hochschule Harz, der mindestens über einen Bachelorgrad oder gleichwertigen Abschluss verfügt.
- (2) Die Prüfungs- und Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Studiengangskoordinator.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtszeiten verlängern sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt.

§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) Nach § 3 (4) zugelassene Bewerber erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid zum nächstmöglichen Termin, in dem in das entsprechende Fachsemester immatrikuliert werden kann.
- (2) Die Prüfungs- und Zulassungskommission bestimmt eine Frist, innerhalb derer zugelassene Bewerber schriftlich zu erklären haben, dass sie den Studienplatz annehmen. Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn die zugelassenen Bewerber die Erklärung nicht form- und fristgerecht abgeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Annahmefrist durch die Hochschule verlängert werden.
- (3) Zugelassene Bewerber haben sich entsprechend der Immatrikulationsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz zu immatrikulieren. Ein ggf. getroffenes Learning Agreement nach § 3 (2) mit dem Studiengangskoordinator ist Bestandteil dieser Immatrikulation.
- (4) Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 6 Wiederholung und Täuschung

- (1) Bei Nichtzulassung ist ein erneuter Zulassungsantrag nach § 2 mehrfach möglich.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang kann von der Prüfungs- und Zulassungskommission widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Zulassung auf unwahren Angaben des Studierenden beruht und bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen wäre.

§ 7 Zulassung in ein höheres Semester

- (1) Bewerber und Studierende können auf Antrag in ein höheres Semester zugelassen werden, sofern entsprechende Prüfungsleistungen oder berufliche Kompetenzen nachgewiesen werden. Die Feststellung der Gleichwertigkeit nimmt die Prüfungs- und Zulassungskommission entsprechend der Regelungen des § 7 der Bachelorprüfungsordnung des „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen“ zur Anerkennung von Prüfungsleistungen/Anrechnung von Kompetenzen vor.
- (2) Die Zulassung in ein höheres Studienjahr kann mit Auflagen verbunden werden, die im Learning Agreement festgehalten werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt nach den Beschlussfassungen des Senats der Hochschule Harz und der Genehmigung durch den Rektor am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 14.01.2015 und der Bestätigung durch den Senat der Hochschule Harz vom 28.01.2015.

Wernigerode, den 13.02.2015

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode